

Bisherige Satzung mit eingearbeiteten Änderungen. Schwarz ist bisherige Regelung
/rot ist neu

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bergkirchen
(BGS-EWS)**

Vom 27.04.2007

geändert am 02.06.2009

geändert am 26.09.2011

geändert am 19.12.2013

geändert am 24.02.2016

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beitragserhebung

§ 2 Beitragstatbestand

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

§ 4 Beitragsschuldner

§ 5 Beitragsmaßstab

§ 6 Beitragssatz

§ 7 Fälligkeit

§ 7a Ablösung des Beitrags

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 9 Gebührenerhebung

§ 9a Grundgebühr

§ 10 Einleitungsgebühr

§ 11 Gebührenzuschläge

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

§ 13 Gebührenschuldner

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

§ 16 In-Kraft-Treten

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag für die in § 1 Abs. 1 der Entwässerungssatzung (EWS) genannten Gebieten.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare **Grundstücke erhoben** sowie für ~~solche~~ Grundstücke und befestigte Flächen ~~erheben, auf denen Abwasser anfällt, wenn, die~~ keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. **sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.**
3. ~~sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder~~
4. ~~sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.~~

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

~~(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des~~

1. ~~§ 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,~~
2. ~~§ 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,~~
3. ~~§ 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.~~

~~Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.~~

~~(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.~~

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.700 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.700 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.700 m² begrenzt.

~~(2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.700 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.700 m² begrenzt.~~

~~(2–3)~~ Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Beitragsberechnung des Dachgeschosses werden nur 85 % der ausgebauten Fläche herangezogen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht an die Schmutzwasserableitung angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für die Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich **eine-an die** Schmutzwasserableitung **haben-angeschlossen sind**. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

~~(3–4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird der Beitrag nur aus der Grundstücksfläche herangezogen.~~

~~(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.~~

~~(wird nunmehr abgeraten)~~

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die

zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1. (haben wir schon beim Wasser)

~~(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.~~

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

~~(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.~~

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(§ 6) Soweit übergroße Grundstücke nach früherem Satzungsrecht nur mit dem 5-fachen der beitragspflichtigen Geschossfläche als Grundstücksfläche zum Beitrag herangezogen wurden, entsteht der Differenzbetrag zwischen der aus dem 5-fachen der Geschossfläche errechneten Grundstücksfläche und der Mindestfläche von 1.700 m² erst bei Erfüllung eines weiteren beitragsrechtlich relevanten Tatbestandes.

§ 6 Beitragssatz

Die Beitragssätze betragen:

1. für Grundstücke, von denen ~~Schmutzwasser sowie Niederschlagswasser~~ über die gemeindliche Entwässerungseinrichtung abgeleitet werden muss:

je qm Grundstücksfläche	Euro	2,19 €
je qm Geschossfläche	Euro	13,26 €

2. für Grundstücke, von denen ~~nur Schmutzwasser~~ (ohne Niederschlagswasser) über die gemeindliche Entwässerungseinrichtung abgeleitet werden muss:

je qm Geschossfläche	Euro	13,26 €
---------------------------------	-----------------	--------------------

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	2,19 €
b) pro m ² Geschossfläche	13,26 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des **Aufwands** für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse ist, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten (betrifft Kontrollschacht bei einem Freispiegelkanal; bei einer Abwasserdruckentwässerung

der Pumpenschacht mit technischer Einrichtung und Grundstücksanschlüsse ab 1 m nach der Grundstücksgrenze).

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; **mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner.** § 7 gilt entsprechend.

~~(3) Die Erstattungskosten für Grundstücksanschlüsse sind, wenn sie den Grundstückseigentümer oder den Erbbauberechtigten treffen, eine öffentliche Last des Grundstücks oder des Erbbaurechts. Für die dingliche Haftung des Grundstücks gilt Art. 70 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1982 (BayRS 400-1-J).“~~

(Öffentliche Last steht im Gesetz, braucht in der Mustersatzung nicht mehr aufgeführt werden)

(4) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n), bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss, bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss	€/Jahr
bis 2,5 m ³ /h	48,00 €
bis 6 m ³ /h	115,20 €
bis 10 m ³ /h	192,00 €
bis 15 m ³ /h	288,00 €
über 15 m ³ /h	576,00 €

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss	€/Jahr
bis 4 m ³ /h	48,00 €

bis 10 m ³ /h	115,20 €
bis 16 m ³ /h	192,00 €
bis 25 m ³ /h	288,00 €
bis 25-40 m ³ /h	576,00 €,

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser

- | | |
|--|--------|
| 1. für Grundstücke mit Schmutz- und Regenwasserbeseitigung | 2,45 € |
| 2. für Grundstücke mit nur Schmutzwasserbeseitigung | 1,95 € |

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m³/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm/Jahr als nachgewiesen, begrenzt auf einen jährlichen Mindestverbrauch von 40 m³ pro auf dem Grundstück lebender Person und Jahr. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl, sofern nicht nachgewiesen wird, dass diese von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
(wird neu formuliert. Es wird der Stichtag 1.7 eingesetzt und der Mindestverbrauch von 40 m³ auf 35 m³ reduziert)

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder

zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07 mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

~~(4) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, gilt für jeden qm befestigte Grundstücksfläche jährlich 1 cbm Niederschlagswasser als der Entwässerungseinrichtung zugeführt.~~

Ist nicht mehr in der Mustersatzung, es wird auch davon abgeraten.

§ 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von

mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben. (sind keine Pflicht, können aber verlangt werden beim Frischwassermaßstab)

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebührenschuld entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. **Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt.** ~~die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit.~~ Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 13 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ~~Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.~~

~~(2) Die Gebühren sind, wenn sie den Grundstückseigentümer oder den Erbbauberechtigten treffen, eine öffentliche Last des Grundstücks oder des Erbbaurechts. Für die dingliche Haftung des Grundstücks gilt Art. 70 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1982 (BayRS 400-1-J).“~~

(~~Steht im KAG, braucht nach Mustersatzung nicht mehr aufgeführt werden).~~)

(3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der ~~Schuld-~~**Abgabe** maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen -auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (11.5.2007)
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.1.2002 außer Kraft.

(2) Die vor Erlass dieser Satzung beitragsrechtlich abgeschlossenen Tatbestände bleiben hiervon unberührt, soweit keine Nacherhebungstatbestände nach dieser neuen Satzung vorliegen.

Bergkirchen, den
GEMEINDE BERGKIRCHEN

Simon Landmann
1. Bürgermeister